



Amtsblatt für Brandenburg

30. Jahrgang

Potsdam, den 8. Mai 2019

Nummer 17

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz	
Ausweisung von Badegewässern im Land Brandenburg	447
Erste Änderung des Erlasses zur Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen zur Tierseuchenverhütung und -bekämpfung sowie zur Verbesserung der Tiergesundheit	455
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	
Zweite Änderung des Erlasses des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zur Errichtung des Landesbetriebes Forst Brandenburg	456
Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Dosse und ihrer Zuflüsse	457
Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Stepenitz und ihrer Zuflüsse	457
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung bei der Wahrnehmung kommunaler Aufgaben im Brandschutz, zur technischen Hilfeleistung sowie zum Betrieb der integrierten Regionalleitstellen (Förderrichtlinie Brandschutz Hilfeleistung Integrierte Regionalleitstellen - FRLBHRLst)	457
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Baupreisindexzahl für 2019	460
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse in 03238 Lichterfeld-Schacksdorf	461
Errichtung und Betrieb einer Schmelzanlage für Zink und Zink-Druckgießerei in 14727 Premnitz	462
Genehmigung für die wesentliche Änderung des Heizkraftwerkes (HKW) in der Stadt Cottbus . . .	463

Inhalt	Seite
Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in 14513 Teltow OT Ruhlsdorf, Landkreis Potsdam-Mittelmark - Wegfall des Erörterungstermins	464
Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15306 Fichtenhöhe	464
Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15299 Müllrose	466

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

**Ausweisung von Badegewässern
im Land Brandenburg**

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
Vom 11. April 2019

Entsprechend § 3 Absatz 1 der Brandenburgischen Badegewässerversverordnung vom 6. Februar 2008 (GVBl. II S. 78) werden Badegewässer, die aufgrund von § 1 Absatz 3 dieser Verordnung auszuweisen sind, für die Badegewässersaison 2019 bekannt gemacht:

Nummer im WWW	Landkreis/kreisfreie Stadt	Badegewässer	Lage des Badebereiches, Badestrand	Qualitätseinstufung 2015 - 2018		Merkmal
				Prädikat	Symbol	
1	BAR	Bernsteinsee	Ruhlsdorf, Strand	ausgezeichnet		
2	BAR	Gamensee	Tiefensee, CP „Country-Camping“	ausgezeichnet		
3	BAR	Gorinsee	Schönwalde, Badewiese am Campingplatz	ausgezeichnet		
4	BAR	Grimnitzsee	Joachimsthal, Feriendorf	ausgezeichnet		
5	BAR	Grimnitzsee	Joachimsthal, Strandbad	ausgezeichnet		
6	BAR	Großer Wukensee	Biesenthal, Strandbad	ausgezeichnet		
7	BAR	Liepnitzsee	Lanke, Waldbad	ausgezeichnet		
8	BAR	Obersee	Lanke, Badewiese	ausgezeichnet		
9	BAR	Parsteiner See	Brodowin/Pehlitz, CP „Pehlitz/Werder“	ausgezeichnet		
10	BAR	Parsteiner See	Parstein, CP „Am Parsteiner See“	ausgezeichnet		
260	BAR	Ruhlesee	Ruhlsdorf, Strand Feriendorf „Dorado“	ausgezeichnet		
11	BAR	Stolzenhagener See	Stolzenhagen, Strandbad	ausgezeichnet		
12	BAR	Üdersee	Finowfurt, Ferienpark „Üdersee-Camp“	ausgezeichnet		
13	BAR	Wandlitzsee	Wandlitz, Strandbad	ausgezeichnet		
14	BAR	Werbellinsee	Eichhorst, BEROLINA Campingparadies am Werbellinsee	ausgezeichnet		
15	BAR	Werbellinsee	Joachimsthal, CP „Am Spring“	ausgezeichnet		
16	BAR	Werbellinsee	Joachimsthal, Badewiese „Am Stein“	ausgezeichnet		
17	BAR	Werbellinsee	Joachimsthal, EJB	ausgezeichnet		
18	BAR	Werbellinsee	Joachimsthal, Holzablage Michen	ausgezeichnet		
19	BRB	Beetzsee	Massowburg	changes - Veränderung		Neueinstufung 2019
20	BRB	Breitlingsee	Malge	ausgezeichnet		
21	BRB	Großer Wendsee	Wendseeufer	ausgezeichnet		
22	BRB	Möserscher See	Brandenburg an der Havel OT Kirchmöser, Arke	ausgezeichnet		

Nummer im WWW	Landkreis/ kreisfreie Stadt	Badegewässer	Lage des Badebereiches, Badestrand	Qualitätseinstufung 2015 - 2018		Merkmal
				Prädikat	Symbol	
23	BRB	Plauer See	Camping- und Ferienpark am Plauer See	ausgezeichnet		
266	BRB	Beetzsee	Grillendamm	ausreichend		
24	EE	Badesee „Hauptteich“	Schönborn OT Lindena, Bad Erna	ausgezeichnet		
25	EE	Badesee Rückersdorf	Rückersdorf, Hauptstrand	ausgezeichnet		
26	EE	Waldbad Zeischa	Am Rettungsturm	ausgezeichnet		
27	EE	Grünwalder Lauch	Strandbereich Gorden	ausgezeichnet		
28	EE	Falkenberg „Kiebitz“	Am Rettungsturm	ausgezeichnet		
31	EE	Badesee Brandis	Air force Beach	ausgezeichnet		
32	FF	Heleneesee	Frankfurt (Oder), Hauptstrand	ausgezeichnet		
33	FF	Heleneesee	Frankfurt (Oder), Oststrand	ausgezeichnet		
34	FF	Heleneesee	Frankfurt (Oder), Weststrand (FKK)	ausgezeichnet		
35	HVL	Havel	Ketzin/Havel, Strandbad	ausgezeichnet		
36	HVL	Hohennauener See	Hohennauen	ausgezeichnet		
37	HVL	Hohennauener See	Semlin, Bauerndeich	ausgezeichnet		
38	HVL	Hohennauener See (Ferchesarer See)	Ferchesar, Dranseschlucht	ausgezeichnet		
39	HVL	Hohennauener See	Wassersuppe	ausgezeichnet		
40	HVL	Hohennauener See (Ferchesarer See)	Ferchesar, Zeltplatz	ausgezeichnet		
41	HVL	Kleßener See	Kleßen	ausgezeichnet		
42	HVL	Nymphensee	Brieselang	ausgezeichnet		
43	LDS	Briesener See	Briesensee	ausgezeichnet		
44	LDS	Frauensee	KIEZ „Frauensee“, Gräbendorf	ausgezeichnet		
46	LDS	Groß Leuthener See	Groß Leuthen	ausgezeichnet		
47	LDS	Großer Tonteich (Körbiskruger Tonsee)	Bestensee	ausgezeichnet		
259	LDS	Heideseesee	Halbe	ausgezeichnet		
48	LDS	Hölzerner See	KIEZ „Hölzerner See“, Gräbendorf	ausgezeichnet		
49	LDS	Horstteich	Bornsdorf	ausgezeichnet		
50	LDS	Kiessee II	Bestensee, Liegewiese	ausgezeichnet		
51	LDS	Klein Köriser See	Groß Köris OT Klein Köris, Jugendherberge	ausgezeichnet		
52	LDS	Köthener See	Köthen, Jugendherberge	ausgezeichnet		
53	LDS	Krimnicksee	Königs Wusterhausen OT Neue Mühle	ausgezeichnet		
54	LDS	Krossinsee	Wernsdorf	ausgezeichnet		
55	LDS	Krummer See	Krummensee	ausgezeichnet		

Nummer im WWW	Landkreis/ kreisfreie Stadt	Badegewässer	Lage des Badebereiches, Badestrand	Qualitätseinstufung 2015 - 2018		Merkmal
				Prädikat	Symbol	
56	LDS	Langer See	Dolgenbrodt	ausgezeichnet		
57	LDS	Miersdorfer See	Zeuthen, Freibad	ausgezeichnet		
58	LDS	Mochowsee	Lamsfeld, Campingplatz	ausgezeichnet		
59	LDS	Motzener See	Motzen	ausgezeichnet		
60	LDS	Neuendorfer See	Hohenbrück	ausgezeichnet		
61	LDS	Pätzer Vordersee	Pätz	ausgezeichnet		
62	LDS	Schweriner See	Schwerin	ausgezeichnet		
63	LDS	Schwielochsee	Goyatz	ausgezeichnet		
64	LDS	Schwielochsee	Jessern	ausgezeichnet		
65	LDS	Schwielochsee	Ressen-Zaue, Campingplatz Zaue	ausgezeichnet		
66	LDS	Spree	Naturbadestelle Lübben/Steinkirchen	ausgezeichnet		
265	LDS	Spree	SpreeLagune Lübben/Spreewald	changes - Veränderung		Neueinstufung 2019
67	LDS	Teupitzer See	Teupitz	ausgezeichnet		
68	LDS	Teupitzer See	Egsdorf	ausgezeichnet		
69	LDS	Todnitzsee	Bestensee	ausgezeichnet		
70	LDS	Tonsee	Groß Köris OT Klein Köris	ausgezeichnet		
71	LDS	Wolziger See	Kolberg	ausgezeichnet		
72	LDS	Wolziger See	Wolzig	ausgezeichnet		
73	LDS	Zeuthener See	Eichwalde	ausgezeichnet		
74	LDS	Ziestsee	Bindow	ausgezeichnet		
76	LOS	Flakensee	Woltersdorf, Zeltplatz E 42	ausgezeichnet		
77	LOS	Glower See	Leißnitz OT Glowe	ausgezeichnet		
79	LOS	Großer Müllroser See	Müllrose, Freibad	ausgezeichnet		
80	LOS	Großer Müllroser See	Müllrose, Strandbad	ausgezeichnet		
81	LOS	Großer Treppelsee	Bremsdorf, Zeltplatz	ausgezeichnet		
106	LOS	Grubensee	Limsdorf	ausgezeichnet		
82	LOS	Kalksee	Woltersdorf, Richard-Wagner-Straße	ausgezeichnet		
83	LOS	Kiessee	Kagel, Zeltplatz E 40	ausgezeichnet		
84	LOS	Möllensee	Kagel, Grünheide, Zeltplatz E 37	ausgezeichnet		
85	LOS	Peetzsee	Grünheide, Zeltplatz E 34	ausgezeichnet		
87	LOS	Ranziger See	Ranzig	ausgezeichnet		
88	LOS	Scharmützelsee	Bad Saarow, Cecilienpark	ausgezeichnet		
89	LOS	Scharmützelsee	Bad Saarow, Pieskow	ausgezeichnet		
90	LOS	Scharmützelsee	Bad Saarow, Strandbad Mitte	ausreichend		

Nummer im WWW	Landkreis/ kreisfreie Stadt	Badegewässer	Lage des Badebereiches, Badestrand	Qualitätseinstufung 2015 - 2018		Merkmal
				Prädikat	Symbol	
92	LOS	Scharmützelsee	Diensdorf	ausgezeichnet		
93	LOS	Scharmützelsee	Wendisch Rietz, Campingplatz Schwarzhorn	ausgezeichnet		
94	LOS	Scharmützelsee	Wendisch Rietz, Ferienpark	ausgezeichnet		
95	LOS	Schervenzsee	Schernsdorf, Bungalows	ausgezeichnet		
96	LOS	Schwielochsee	Campingplatz Trebatsch - Sawall	ausgezeichnet		
97	LOS	Schwielochsee	Niewisch	ausgezeichnet		
98	LOS	Spree	Berkenbrück	ausgezeichnet		
99	LOS	Spree bei Beeskow	Beeskow, Spreepark	ausgezeichnet		
100	LOS	Springsee	Limsdorf	ausgezeichnet		
101	LOS	Störitzsee	Spreeau, Störitzland	ausgezeichnet		
102	LOS	Storkower See	Dahmsdorf	ausgezeichnet		
263	LOS	Storkower See	Storkow, Karlslust	ausgezeichnet		
103	LOS	Storkower See	Storkow, Strandbad	ausgezeichnet		
104	LOS	Storkower See	Storkow, Wolfswinkel	ausgezeichnet		
105	LOS	Tiefer See	Ranzig	ausgezeichnet		
107	LOS	Trebuser See	Fürstenwalde-Trebus, Strand	ausgezeichnet		
264	LOS	Werlsee	Grünheide, Nordstrand	ausgezeichnet		
108	LOS	Werlsee	Grünheide, Südstrand	ausgezeichnet		
109	MOL	Baggersee	Gusow	ausgezeichnet		
110	MOL	Bötzsee	Eggersdorf, Strandbad	ausgezeichnet		
111	MOL	Bötzsee	FKK - „Hochspannung - Postbruch“	ausgezeichnet		
112	MOL	Dieksee	Falkenhagen	ausgezeichnet		
113	MOL	Freibad Zechin	Zechin	ausgezeichnet		
114	MOL	Gabelsee	Falkenhagen	ausgezeichnet		
115	MOL	Großer Däbersee	Waldsiefersdorf, Volksbad	ausgezeichnet		
116	MOL	Großer Klobichsee	Münchehofe	ausgezeichnet		
117	MOL	Großer Stienitzsee	Hennickendorf	ausgezeichnet		
118	MOL	Hohenjesarscher See	Alt Zeschdorf	ausgezeichnet		
119	MOL	Klostersee	Altfriedland	ausgezeichnet		
122	MOL	Schermützelsee	Buckow, Strandbad	ausgezeichnet		
123	MOL	Schwarzer See	Falkenhagen	ausgezeichnet		
124	MOL	Straussee	Strausberg, Jenseits des Sees	ausgezeichnet		
125	MOL	Straussee	Strausberg, Liegewiesen Nord - Badstraße	ausgezeichnet		

Num- mer im WWW	Land- kreis/ kreis- freie Stadt	Badegewässer	Lage des Badebereichs, Badestrand	Qualitätseinstufung 2015 - 2018		Merkmal
				Prädikat	Symbol	
126	MOL	Straussee	Strausberg, Strandbad	ausgezeichnet		
127	MOL	Vorder- oder Haussee	Obersdorf	ausgezeichnet		
128	MOL	Waldbad	Wriezen	ausgezeichnet		
129	MOL	Weinbergsee	Diedersdorf	ausgezeichnet		
271	MOL	Großer Trepliner See	Petershagen	neu		Erstinstufung 2021
130	OHV	Bernsteinsee	Velten	ausgezeichnet		
131	OHV	Große Plötze	Löwenberger Land OT Neuendorf	ausgezeichnet		
132	OHV	Großer Stechlinsee	Gransee Gem. Stechlin OT Neuglobsow	ausgezeichnet		
133	OHV	Großer Wentowsee	Zehdenick OT Marienthal	ausgezeichnet		
134	OHV	Haussee	Fürstenberg OT Himmelpfort-Pian	ausgezeichnet		
135	OHV	Kiessee	Mühlenbecker Land OT Schildow	ausgezeichnet		
136	OHV	Kleiner Wentowsee	Gransee OT Seilershof	ausgezeichnet		
137	OHV	Lehntzsee	Oranienburg	ausgezeichnet		
138	OHV	Menowsee	Fürstenberg OT Steinförde	ausgezeichnet		
139	OHV	Moderfitzsee	Fürstenberg OT Himmelpfort	ausgezeichnet		
140	OHV	Mühlensee	Liebenwalde	ausgezeichnet		
141	OHV	Nieder Neuendorfer See	Hennigsdorf OT Nieder Neuendorf	ausgezeichnet		
142	OHV	Peetschsee	Fürstenberg OT Steinförde	ausgezeichnet		
143	OHV	Rahmer See	Mühlenbecker Land OT Zühlsdorf	ausgezeichnet		
144	OHV	Röblinsee	Fürstenberg	ausgezeichnet		
145	OHV	Roofensee	Gransee Gem. Stechlin OT Menz	ausgezeichnet		
146	OHV	Stolpsee	Fürstenberg OT Himmelpfort, Campingplatz	ausgezeichnet		
147	OHV	Stolpsee	Fürstenberg OT Himmelpfort, Fürstenberger Straße	ausgezeichnet		
148	OHV	Waldbad	Zehdenick-Neuhof	ausgezeichnet		
149	OHV	Waldsee	Tier- und Freizeitpark Oranienburg OT Germendorf	ausgezeichnet		
151	OPR	Dranser See	Schweinrich	ausgezeichnet		
152	OPR	Dranser See	Schweinrich, Blanschen	ausgezeichnet		
153	OPR	Grienericksee	Rheinsberg	ausgezeichnet		
154	OPR	Großer Prebelowsee	Kleinzerlang	ausgezeichnet		
155	OPR	Großer Zechliner See	Kagar	ausgezeichnet		
270	OPR	Großer Zechliner See	Flecken Zechlin	neu		Erstinstufung 2019
156	OPR	Gudelacksee	Lindow	ausgezeichnet		

Nummer im WWW	Landkreis/kreisfreie Stadt	Badegewässer	Lage des Badebereiches, Badestrand	Qualitätseinstufung 2015 - 2018		Merkmal
				Prädikat	Symbol	
157	OPR	Kalksee	Binenwalde	ausgezeichnet		
158	OPR	Kleiner Pälitzsee	Kleinerlang	ausgezeichnet		
159	OPR	Klempowsee	Wusterhausen, Freibad	ausgezeichnet		
160	OPR	Königsberger See	Königsberg	ausgezeichnet		
161	OPR	Molchowsee	Neuruppin OT Molchow	ausgezeichnet		
162	OPR	Ruppiner See	Neuruppin OT Altruppin, Seebad	ausgezeichnet		
163	OPR	Ruppiner See	Neuruppin OT Gnewikow	ausgezeichnet		
164	OPR	Ruppiner See	Neuruppin, Hotel Waldfrieden	ausgezeichnet		
165	OPR	Ruppiner See	Neuruppin, Jahnbad	ausgezeichnet		
166	OPR	Ruppiner See	Wustrau, Am Schloß	ausgezeichnet		
167	OPR	Schlabornsee	Zechlinerhütte	ausgezeichnet		
168	OPR	Untersee	Bantikow	ausgezeichnet		
169	OPR	Untersee	Kyritz, Freibad	ausgezeichnet		
170	OPR	Wutzsee	Lindow, Schönbirken	ausgezeichnet		
171	OPR	Zermittensee	Kagar	ausgezeichnet		
172	OPR	Zermützelsee	Neuruppin, Zermützel	ausgezeichnet		
173	OPR	Zootensee	Zechlinerhütte	ausgezeichnet		
174	OSL	Grünwalder Lauch	Grünwalde	ausgezeichnet		
175	OSL	Senftenberger See	Großkoschen	ausgezeichnet		
176	OSL	Senftenberger See	Niemtsch	ausgezeichnet		
177	OSL	Senftenberger See	Senftenberg - Stadt	ausgezeichnet		
178	OSL	Senftenberger See	Senftenberg/Buchwalde	ausgezeichnet		
179	P	Havel, Templiner See	Waldbad Templin	ausgezeichnet		
180	P	Havel, Tiefer See	Stadtbad Park Babelsberg	ausgezeichnet		
181	PM	Beetzsee	Butzow, Campingplatz	ausgezeichnet		
182	PM	Beetzsee	Gortz, Campingplatz	ausgezeichnet		
183	PM	Beetzsee	Päwesin, KiEZ Bollmannsruh	ausgezeichnet		
184	PM	Glindower See	Strandbad Glindow	ausgezeichnet		
185	PM	Glindower See	Werder, Blütencamping „Riegelspitze“	ausgezeichnet		
186	PM	Plessower See	Strandbad Werder	ausgezeichnet		
187	PM	Schwielowsee	Strandbad Caputh	gut		
188	PM	Schwielowsee	Strandbad Ferch	ausgezeichnet		
273	PR	Rudower See	Lenzen	neu		Einstufung 2021
190	SPN	Deulowitzer See	Atterwasch	ausgezeichnet		
191	SPN	Großsee	Tauer	ausgezeichnet		

Nummer im WWW	Landkreis/ kreisfreie Stadt	Badegewässer	Lage des Badebereiches, Badestrand	Qualitätseinstufung 2015 - 2018		Merkmal
				Prädikat	Symbol	
194	TF	Glieniksee	Camp Dobbrikow	ausgezeichnet		
195	TF	Gottower See	Gottow, Strand	ausgezeichnet		
196	TF	Großer Wünsdorfer See	Wünsdorf, Strand Neuhof	ausgezeichnet		
197	TF	Großer Wünsdorfer See	Wünsdorf, Strandbad	ausgezeichnet		
198	TF	Großer Zeschsee	Lindenbrück OT Zesch	ausgezeichnet		
199	TF	Kiessee	Horstfelde, Wasserskianlage	ausgezeichnet		
200	TF	Kiessee	Rangsdorf, Strand	ausgezeichnet		
201	TF	Klietower See	Klietow, Strand	gut		
202	TF	Körbaer See	Erholungsgebiet Körbaer Teich	ausgezeichnet		
203	TF	Krummer See	Sperenberg, Strandbad	ausgezeichnet		
204	TF	Mahlower See	Mahlow, Strand	ausgezeichnet		
205	TF	Mellensee	Klausdorf, Strandbad	ausgezeichnet		
206	TF	Mellensee	Mellensee, Strandbad	ausgezeichnet		
207	TF	Motzener See	Kallinchen, Campingplatz	ausgezeichnet		
208	TF	Motzener See	Kallinchen, Campingplatz, AKK	ausgezeichnet		
209	TF	Motzener See	Kallinchen, Strandbad	ausgezeichnet		
210	TF	Rangsdorfer See	Rangsdorf, Seebad	ausgezeichnet		
211	TF	Siethener See	Siethen, Strand Potsdamer Chaussee, Ortsausgang	ausgezeichnet		
212	TF	Vordersee	Dobbrikow, Strand	ausgezeichnet		
213	UM	Brüssower See	Brüssow, Seebad	ausgezeichnet		
214	UM	Carwitzer See	Thomsdorf	ausgezeichnet		
215	UM	Dreetzsee	Thomsdorf Campingplatz	ausgezeichnet		
216	UM	Fährsee	Templin, Campingplatz	ausgezeichnet		
217	UM	Gleuensee	Klosterwalde, Zeltplatz	ausgezeichnet		
218	UM	Gollinsee	Gollin	ausgezeichnet		
267	UM	Großer Krinertsee	Temmen	ausgezeichnet		
219	UM	Großer Kronsee	Rutenberg	ausgezeichnet		
220	UM	Großer Kuhsee	Gramzow	ausgezeichnet		
221	UM	Großer Lychensee	Lychen, Stadtbad	ausgezeichnet		
222	UM	Großer See	Hohengüstow	ausgezeichnet		
223	UM	Großer See	Fürstenwerder	ausgezeichnet		
224	UM	Großer Väter-See	Groß Väter	ausgezeichnet		
225	UM	Großer Warthesee	Warthe	ausgezeichnet		

Nummer im WWW	Landkreis/kreisfreie Stadt	Badegewässer	Lage des Badebereiches, Badestrand	Qualitätseinstufung 2015 - 2018		Merkmal
				Prädikat	Symbol	
226	UM	Haussee	Hardenbeck	ausgezeichnet		
227	UM	Kastavensee	Retzow, Kastaven	ausgezeichnet		
228	UM	Kleinowsee	Falkenwalde OT Neu Kleinow	ausgezeichnet		
229	UM	Lübbensee	Milmersdorf OT Petersdorf	ausgezeichnet		
230	UM	Lübbensee	Templin, Seehotel	ausgezeichnet		
231	UM	Lützlower See	Lützlow	ausgezeichnet		
269	UM	Mühlensee	Schwaneberg	neu		Ersteinstufung 2019
232	UM	Naugartener See	Naugarten	ausgezeichnet		
233	UM	Oberuckersee	Fergitz	ausgezeichnet		
234	UM	Oberuckersee	Warnitz - Quast	ausgezeichnet		
235	UM	Oberuckersee	Stegelitz, Schifferhof	ausgezeichnet		
236	UM	Oberuckersee	Warnitz, Campingplatz	ausgezeichnet		
237	UM	Oberuckersee	Warnitz, Ferienhaussiedlung	ausgezeichnet		
268	UM	Schmöllner See	Schmölln	neu		Ersteinstufung 2019
238	UM	Röddelinsee	Röddelin, Zeltplatz	ausgezeichnet		
239	UM	Röddelinsee	Templin, OT Hindenburg	ausgezeichnet		
240	UM	Sabinensee	Willmine	ausgezeichnet		
241	UM	Schumellensee	Boitzenburg	ausgezeichnet		
242	UM	Templiner See	Templin, Freibad	ausgezeichnet		
243	UM	Templiner See	Templin, Schinderkuhle	ausgezeichnet		
244	UM	Unteruckersee	Prenzlau, Am Kap	ausgezeichnet		
245	UM	Unteruckersee	Prenzlau, Seebadeanstalt	ausgezeichnet		
246	UM	Unteruckersee	Röpersdorf	ausgezeichnet		
247	UM	Wolletzsee	Angermünde, Strandbad	ausgezeichnet		
248	UM	Wurlsee	Lychen, Zeltplatz 79	ausgezeichnet		
249	UM	Wurlsee	Retzow, Wurlgrund	ausgezeichnet		
251	UM	Zaarsee	Templin, OT Ahrensdorf	ausgezeichnet		
252	UM	Zenssee	Lychen, Wuppgarten	ausgezeichnet		
253	UM	Zenssee	Lychen, Heilstätten	ausgezeichnet		
274	UM	Oberuckersee	Warnitz, Badestelle Am Schilfanleger	neu		Ersteinstufung 2022

**Erste Änderung des Erlasses
zur Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen
zur Tierseuchenverhütung und -bekämpfung
sowie zur Verbesserung der Tiergesundheit¹**

Erlass des Ministeriums der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
Vom 21. Februar 2019

I.

Der Erlass zur Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen zur Tierseuchenverhütung und -bekämpfung sowie zur Verbesserung der Tiergesundheit vom 9. Dezember 2016 (ABl. 2017 S. 233) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die bezeichneten Beihilfen sind nach Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe e und Absatz 14 sowie nach Artikel 26 freigestellt.“

2. Die Anlagen werden wie folgt geändert:

a) In der Überschrift zu Teil A werden die Wörter „Rindersalmonellose und“ gestrichen.

b) Anlage A1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage A1 - Anzeigepflichtige Tierseuchen und andere seuchenartig auftretende Erkrankungen

Tierseuche/Tierkrankheit	Anzeigepflichtige Tierseuchen und andere seuchenartig auftretende Erkrankungen - ausgenommen TSE bei Schlachtrindern
Bekämpfungsgrundlage	Tiergesundheitsgesetz, Tierseuchen-Verordnungen
Zweck der Beihilfe	Untersuchungen im Rahmen amtlicher Kontrollmaßnahmen Überwachung, Monitoring und Bekämpfung
Zuschussfähige Kosten	- Entnahmen von Blutproben, Tupferproben - Entnahmen von Hirnstammproben - Entnahmen von Kot- und Umgebungsproben - Bereitstellung von Milchproben für Untersuchungen auf der Grundlage der tierseuchenrechtlichen Vorschriften
Höhe der Beihilfe	- nach Vereinbarung zwischen der Landestierärztekammer Brandenburg und der Tierseuchenkasse Brandenburg über Gebühren für amtlich angeordnete oder angewiesene Probenentnahmen, Untersuchungen und Impfungen - nach Vereinbarung mit dem Landeskontrollverband über die Bereitstellung von Milchproben
Leistungserbringer	beauftragte Tierärzte, Landeskontrollverband“.

¹ Der Erlass wurde für die Laufzeit vom 1. April 2019 bis 31. Dezember 2020 unter der Nummer SA.53545(2019/XA) von der Europäischen Kommission validiert.

- c) In Teil C Anlage C2 Spalte 2 wird in der Reihe „Höhe der Beihilfe“ die Angabe „1,30 Euro“ durch die Angabe „1,35 Euro“ ersetzt.
- d) Teil H wird wie folgt gefasst:

„Teil H

Kosten für die Reinigung, Desinfektion und Entwesung nach amtlich angewiesener Tötung des Tierbestands im Falle des Ausbruchs einer anzeigepflichtigen Tierseuche

Anlage H - Reinigung und Desinfektion des Betriebes und der Ausrüstung sowie Entwesung des Betriebes

Tierseuche/Tierkrankheit	Anzeigepflichtige Tierseuchen entsprechend der Richtlinie des Landes Brandenburg zur Reinigung, Desinfektion und Entwesung
Bekämpfungsgrundlage	Tiergesundheitsgesetz, Tierseuchen-Verordnungen, Richtlinie des Landes Brandenburg zur Reinigung, Desinfektion und Entwesung
Zweck der Beihilfe	fachgerechte Reinigung, Desinfektion, Entwesung von Seuchenobjekten nach Bestands-tötung gemäß amtlicher Anordnung
Zuschussfähige Kosten	Kosten für die Durchführung fachgerecht ausgeführter Maßnahmen zur Reinigung, Desinfektion und Entwesung nach Abnahme, Prüfung und Bestätigung durch den Amtstierarzt
Höhe der Beihilfe	70 Prozent der nachgewiesenen Nettokosten
Leistungserbringer	sachkundige Dienstleister“.

II.

Dieser Erlass tritt am 1. April 2019 in Kraft.

**Zweite Änderung des Erlasses
des Ministeriums für Infrastruktur
und Landwirtschaft zur Errichtung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg**

Erlass
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Vom 8. April 2019

Der Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zur Errichtung des Landesbetriebes Forst Brandenburg vom 9. Januar 2014 (ABl. S. 237), der durch den Erlass vom 1. Januar 2016 (ABl. S. 813) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen wie folgt geändert:

I.

1. § 8 Absatz 3 der Anlage wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Gesamtansätze der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und des im Finanzplan veranschlagten Finanzbedarfs können überschritten werden, wenn höhere Erträge (Mehreinnahmen) zur Verfügung stehen. Die im Erfolgsplan und Finanzplan jeweils veranschlagten Einzel-

ansätze sind gegenseitig deckungsfähig. Vorrang haben die speziellen Regelungen in § 5 Absatz 4.“

2. § 8 Absatz 4 der Anlage wird wie folgt gefasst:

„(4) Soweit Mehreinnahmen bei der Bewirtschaftung des Landeswaldes erzielt werden, können diese für die Bildung einer Risikorücklage verwendet werden. Diese kann bis zu 50 Prozent der durchschnittlichen Jahreseinnahmen aus Holzverkäufen der letzten fünf Jahre betragen. Die Risikorücklage ist bei der Landeswaldbewirtschaftung zum Ausgleich von Betriebsrisiken durch konjunkturelle Schwankungen und nach Maßgabe forstbetrieblicher Notwendigkeiten (biotische und abiotische Schadereignisse) zu verwenden.“

3. § 8 Absatz 6 der Anlage wird wie folgt gefasst:

„(6) Für die Leistung und Annahme geringfügiger Barzahlungen sind die Vorschriften der Zahlstellenbestimmungen (Anlage 2 zu VV Nr. 5.2 zu § 79 LHO) entsprechend anzuwenden.“

4. § 8 Absatz 8 der Anlage wird wie folgt gefasst:

„(8) Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs hat der LFB ein Geschäftskonto einzurichten und am sogenannten Cash-Concentration-Verfahren teilzunehmen.“

II.

Dieser Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Dosse und ihrer Zuflüsse

Bekanntmachung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
Vom 8. April 2019

Gemäß § 100 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, in Verbindung mit § 76 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, wird hiermit das Überschwemmungsgebiet der Dosse und ihrer Zuflüsse (Glinze, Klempnitz, Schwenze) festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet liegt im Gebiet der Städte Wittstock/Dosse und Kyritz, der Ämter Neustadt (Dosse) und Rhinow sowie der Gemeinden Heiligengrabe und Wusterhausen/Dosse. Das Überschwemmungsgebiet ist in Karten im Maßstab 1 : 2 500 auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters dargestellt. Beglaubigte Abschriften der Karten sind bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (16816 Neuruppin, Neustädter Straße 14) niedergelegt. Der gesamte niedergelegte Kartensatz enthält 86 Kartenblätter.

Die Festsetzung tritt am Tag nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten der Festsetzung gelten im Überschwemmungsgebiet die besonderen Schutzvorschriften gemäß § 78 Absatz 1, 3, 4 und 7, § 78a Absatz 1 und 3 und § 78c Absatz 1 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie des § 101 Satz 1 und Satz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes.

Gleichzeitig treten gemäß § 100 Absatz 6 BbgWG der Beschluss vom 26. Mai 1976 des Rates des Kreises Kyritz über die Festlegung der Hochwassergebiete im Kreis Kyritz und der Beschluss Nr. 0005/90 vom 17. Januar 1990 des Rates des Bezirkes Potsdam zu Hochwassergebieten im Bezirk Potsdam insoweit außer Kraft, als Hochwassergebiete an der Dosse stromauf von Hohenofen (Gewässer-km 18,1) festgelegt wurden.

Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Stepenitz und ihrer Zuflüsse

Bekanntmachung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
Vom 8. April 2019

Gemäß § 100 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, in Verbindung mit § 76 Absatz 2 Satz 1

Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, wird hiermit das Überschwemmungsgebiet der Stepenitz und ihrer Zuflüsse (Dömnitz, Kemnitzbach, Panke) festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet liegt im Gebiet der Städte Pritzwalk und Perleberg, der Ämter Meyenburg und Putlitz-Berge sowie der Gemeinde Groß Pankow. Das Überschwemmungsgebiet ist in Karten im Maßstab 1 : 2 500 auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters dargestellt. Beglaubigte Abschriften der Karten sind bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Prignitz (19348 Perleberg, Berliner Straße 49) niedergelegt. Der gesamte niedergelegte Kartensatz enthält 76 Kartenblätter.

Die Festsetzung tritt am Tag nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten der Festsetzung gelten im Überschwemmungsgebiet die besonderen Schutzvorschriften gemäß § 78 Absatz 1, 3, 4 und 7, § 78a Absatz 1 und 3 und § 78c Absatz 1 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie des § 101 Satz 1 und Satz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes.

Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung bei der Wahrnehmung kommunaler Aufgaben im Brandschutz, zur technischen Hilfeleistung sowie zum Betrieb der integrierten Regionalleitstellen (Förderrichtlinie Brandschutz Hilfeleistung Integrierte Regionalleitstellen - FRLBHRLst)

Vom 17. April 2019

Auf Grund des § 16 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes (BbgFAG) erlässt das Ministerium des Innern und für Kommunales folgende Richtlinie:

1 Ziel der Zuwendungsgewährung

Ziel der Zuwendungsgewährung ist die Unterstützung der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) genannten Aufgabenträger zur Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben im örtlichen und überörtlichen Brandschutz sowie in der örtlichen und überörtlichen Hilfeleistung, insbesondere im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit. Des Weiteren soll mit dieser Richtlinie der Erhalt und die Weiterentwicklung der vorhandenen Infrastruktur der integrierten Regionalleitstellen unterstützt werden.

2 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

2.1 Das Land gewährt nach § 16 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 BbgFAG und § 44 Absatz 4 Nummer 1 und 2 BbgBKG sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen

zur Ausstattung von Aufgabenträgern gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 BbgBKG. Die Umsetzung dieser Richtlinie erfolgt nach den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

- 2.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über eine Gewährung der Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3 Gegenstand der Zuwendungsgewährung

- 3.1 Der Ausstattungsbedarf wird durch die Bewilligungsbehörde über die Sonderaufsichtsbehörde bei den in Nummer 1 genannten Aufgabenträgern ermittelt.

- 3.2 Gefördert wird die gemäß Nummer 1 der Konzeption des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Förderung im Brandschutz, der Technischen Hilfeleistung und der Integrierten Regionalleitstellen (Förderkonzeption Brandschutz Hilfeleistung Integrierte Regionalleitstellen) benannte Ausstattung von Stützpunktfeuerwehren.

- 3.3 Im Brandschutz und für die technische Hilfeleistung wird die gemäß Nummer 2 der Förderkonzeption Brandschutz Hilfeleistung Integrierte Regionalleitstellen aufgeführte Ausstattung gefördert.

- 3.4 Des Weiteren wird der Erhalt der geschaffenen Kompatibilität der technischen Ausstattung der Regionalleitstellen und deren Weiterentwicklung gemäß Nummer 3 der Förderkonzeption Brandschutz Hilfeleistung Integrierte Regionalleitstellen gefördert.

4 Zuwendungsempfänger

- 4.1 Zuwendungsempfänger sind die in Nummer 1 genannten Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung.

- 4.2 Zuwendungsempfänger sind die in Nummer 1 genannten Aufgabenträger für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Hilfeleistung.

- 4.3 Antragsberechtigt und zugleich Zuwendungsempfänger ist der Träger der jeweiligen Regionalleitstelle gemäß der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

5 Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1 Der Antragsteller hat die in der Förderkonzeption Brandschutz Hilfeleistung Integrierte Regionalleitstellen definierten Voraussetzungen zu erfüllen, insbesondere im Hinblick auf die kommunale Zusammenarbeit. Der Bedarf für die Ersatzbeschaffung sowie der besondere Bedarf im Falle einer Neubeschaffung sind zu begründen und nachzuweisen.

- 5.2 Die zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen sind in Nummer 1 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) - VVG - zu § 44 der Landeshaushaltsordnung geregelt und vom Zuwendungsempfänger bei der Antragstellung nachzuweisen.

- 5.3 Der Antragsteller hat grundsätzlich einen angemessenen Eigenanteil gemäß Nummern 6.2 und 6.3 zur Finanzierung der zu fördernden Maßnahme zu leisten und nachzuweisen. Die Ausgaben sind nur insoweit zuwendungsfähig, als diese unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vom Antragsteller im Finanzierungsplan veranschlagt worden sind.

- 5.4 Im Falle einer zentralen Beschaffung ermächtigt der Antragsteller mit der Antragstellung die Bewilligungsbehörde, die Beschaffungsmaßnahme in seinem Namen durchzuführen. Die Bewilligungsbehörde ist befugt, mit dieser Aufgabe nachgeordnete Behörden, Einrichtungen oder sonstige Stellen zu betrauen. Die Durchführung der Beschaffungsmaßnahmen erfolgt gemäß den Bestimmungen der Förderkonzeption Brandschutz Hilfeleistung Integrierte Regionalleitstellen zur Förderung.

6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 6.1 Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuweisung gewährt. Die Gewährung der Zuwendung erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

- 6.2 Die Zuwendungsquote pro Fördergegenstand ist der Förderkonzeption Brandschutz Hilfeleistung Integrierte Regionalleitstellen zu entnehmen.

- 6.3 Die Zuwendungsquote kann durch die Bewilligungsbehörde auf bis zu maximal 80 Prozent des Beschaffungspreises angehoben werden, sofern eine Bestätigung der jeweiligen Kommunalaufsicht vorliegt, dass die Gemeinde als finanzschwach eingestuft wird.

7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 7.1 Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) gemäß Nummer 5.1 VVG zu § 44 der Landeshaushaltsordnung.

- 7.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die mit der Zuwendungsgewährung beschaffte Ausstattung für eine Regelnutzungsdauer gemäß der Förderkonzeption Brandschutz Hilfeleistung Integrierte Regionalleitstellen entsprechend dem Zuwendungszweck einzusetzen.

- 7.3 Veränderungen am Fördergegenstand sind bis zum Ende des Zweckbindungszeitraumes mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen und durch diese zu genehmigen.

- 7.4 Feuerwehreinsatzfahrzeuge sind vor der Inbetriebnahme durch die Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz technisch abzunehmen.
- 7.5 Kann der Verwendungszweck vor Ablauf der Zweckbindung nicht mehr erfüllt werden, ist dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Für jedes angefangene Jahr, in dem der Verwendungszweck nicht erfüllt wird, ist anteilmäßig die erhaltene Zuwendung zurückzuzahlen. Die Bewilligungsbehörde erlässt einen Änderungsbescheid. Der überzahlte Betrag ist innerhalb von einem Monat nach Rechtskraft des Änderungsbescheides zurückzuerstatten.

8 Verfahren

- 8.1 Bewilligungsbehörde ist das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg. Dieses entscheidet, welche Ausstattung beschafft werden soll. Die Entscheidung ist der Konzeption Brandschutz Hilfeleistung Regionalleitstelle zu entnehmen.
- 8.2 Die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind gemäß Nummern 8.3, 8.4, 8.5, 8.6 und 8.7 bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung des Grundmusters 1 zu Nr. 3.1 VVG zu § 44 LHO (Zuwendungsantrag) zu stellen. Nummer 5.1 ist zu beachten.
- 8.3 Für die Beschaffung der in Nummer 3.2 genannten Ausstattung legen die Verbandsgemeinden, amtsfreien Gemeinden und die Ämter ihre Anträge dem zuständigen Landkreis als untere Landesbehörde vor. Dieser stellt die von ihm geprüften Anträge nach Priorität geordnet in einer Sammelliste zusammen und reicht diese mit seiner Stellungnahme bei der Bewilligungsbehörde ein. In der Stellungnahme sind die Beschaffungsmaßnahmen einzeln zu bewerten und die Reihenfolge in der Prioritätenliste zu begründen.
- 8.4 Für die Beschaffung der in Nummer 3.3 genannten Ausstattung legen die Verbandsgemeinden, amtsfreien Gemeinden und die Ämter ihre Anträge dem zuständigen Landkreis als untere Landesbehörde vor. Dieser reicht die geprüften Anträge mit seiner fachlichen Stellungnahme bei der Bewilligungsbehörde ein.
- 8.5 Die kreisfreien Städte und die Landkreise reichen ihre Anträge nach Priorität geordnet in einer Sammelliste bei der Bewilligungsbehörde ein.
- 8.6 Den Anträgen für die Förderung der in Nummer 3.4 genannten Ausstattung ist die Zustimmung des jeweiligen Leitstellenbeirates der Regionalleitstellen Lausitz, Brandenburg, NordOst und Nordwest beziehungsweise der Arbeitsgruppe Regionalleitstelle Oderland beizufügen.
- 8.7 Bei Bedarf und unter der Maßgabe der zur Verfügung stehenden Verpflichtungsermächtigungen wird die in der Förderkonzeption Brandschutz Hilfeleistung Integ-

rierte Regionalleitstellen genannte Ausstattung - oder einzelne davon - ausgeschrieben. Die Anträge für das kommende Haushaltsjahr sind bis zum 31. Oktober des aktuellen Haushaltsjahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Abweichend hiervon sind Anträge für das Haushaltsjahr 2019 bis zum 30. Juni 2019 einzureichen.

- 8.8 Mit dem Antrag ist durch den Antragsteller eine Erklärung abzugeben, ob der Antrag für das kommende Haushaltsjahr im Falle der Nichtberücksichtigung auch für das darauffolgende Haushaltsjahr gelten soll. Mit Vorlage des Antrages verpflichtet sich der Verwendungsempfänger, die haushaltsrechtliche Vorsorge für die Finanzierung des kommunalen Eigenanteils vorzunehmen und die Ausstattung zu übernehmen. Bei Fahrzeugen muss vor der Übernahme gemäß Nummer 7.4 eine technische Abnahme erfolgen. Der Nachweis der abgelegten technischen Abnahme hat bei der Nachweisführung der Mittelverwendung der Bewilligungsbehörde durch Vorlage der Abnahmenederschrift sowie der Nachweisführung der Mängelabstellung durch den Auftragnehmer zu erfolgen.
- 8.9 Die Auszahlung der Zuwendungen ist bei der Bewilligungsbehörde abzufordern.
- 8.10 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VVG zu § 44 der Landeshaushaltsordnung.
- 8.11 Im Falle einer zentralen Beschaffung wird die Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz mit der fachlichen Betreuung des Beschaffungsverfahrens sowie der Zentraldienst der Polizei mit der Durchführung des Vergabeverfahrens und der Begleitung der Vertragsdurchführung beauftragt.
- 8.12 Aufgabenträger, die sich an einer zentralen Beschaffungsmaßnahme mit einer 100-prozentigen Eigenfinanzierung beteiligen möchten, beantragen dies bei der Bewilligungsbehörde nach der in Nummer 8.7 genannten Antragsfrist.

9 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft und tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft. Die Richtlinie wird bis zum 31. Dezember 2024 verlängert, sofern eine Evaluierung bis zum 31. Dezember 2021 ergeben hat, dass eine Verlängerung der Richtlinie erforderlich ist.

Für die bis zum 31. Dezember 2018 nicht abgeschlossenen Beschaffungsmaßnahmen aus der Beschaffungsperiode 2017/2018 gilt weiterhin die Richtlinie Stützpunktfeuerwehren FAG 2017/2018.

Baupreisindexzahl für 2019

Bekanntmachung
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Vom 24. April 2019

Auf Grund des § 3 Absatz 1 Satz 6 der Brandenburgischen Baugebührenordnung vom 20. August 2009 (GVBl. II S. 562), die zuletzt durch die Verordnung vom 5. Oktober 2016 (GVBl. II Nr. 53) geändert worden ist, macht das Ministerium für Infra-

struktur und Landesplanung als oberste Bauaufsichtsbehörde bekannt:

1. Die Baupreisindexzahl nach § 3 Absatz 1 Satz 3 der Brandenburgischen Baugebührenordnung, mit der die anrechenbaren Bauwerte der Anlage 2 zu vervielfältigen sind, beträgt 1,178.
2. Die sich daraus ergebenden fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte werden in der nachstehenden Tabelle veröffentlicht.

Tabelle der anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt
gültig ab 1. Juni 2019

Nr.	Gebäudeart	anrechenbare Bauwerte in Euro/m ³ 2019
1	Wohngebäude	133
2	Wochenendhäuser	117
3	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	179
4	Schulen	170
5	Kindertageseinrichtungen	152
6	Hotels, Pensionen, Heime, Sanatorien bis 60 Betten, Gaststätten, Kantinen	152
7	Hotels, Heime, Sanatorien über 60 Betten	177
8	Krankenhäuser	198
9	Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht nach den Nummern 11 und 12, Theater, Kinos	152
10	Hallenbäder	164
11	eingeschossige, hallenartige Gebäude, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Riegel-Konstruktionen sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit nicht nach Nummer 19	
11.1	bis 5 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	
	Bauart schwer ¹ und mit nicht geringen Einbauten ²	74
	Bauart schwer ¹	65
	sonstige Bauart	55
11.2	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 20 000 m ³	
	Bauart schwer ¹ und mit nicht geringen Einbauten ²	65
	Bauart schwer ¹	55
	sonstige Bauart	46
11.3	der 20 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 50 000 m ³	
	Bauart schwer ¹ und mit nicht geringen Einbauten ²	55
	Bauart schwer ¹	46
	sonstige Bauart	35
11.4	der 50 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	
	Bauart schwer ¹ und mit nicht geringen Einbauten ²	46
	Bauart schwer ¹	35

¹ Gebäude mit Tragwerken, die überwiegend in Massivbauart oder schwerem Stahlbau errichtet werden

² Einbauten, wie Maschinenfundamente, Emporen, tragende Wände, Kranbahnen

Nr.	Gebäudeart	anrechenbare Bauwerte in Euro/m ³ 2019
	sonstige Bauart	26
12	andere eingeschossige Verkaufsstätten, Sportstätten	100
13	andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	90
14	mehrgeschossige Verkaufsstätten	135
15	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	118
16	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	98
17	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	118
18	Tiefgaragen	181
19	Schuppen, Kaltställe, Nebengebäude für Abstellräume, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen sowie ähnliche Gebäude	47
20	Gewächshäuser	
20.1	bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	35
20.2	der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	20

Zuschlag für Hallenbereiche mit Kranbahnen 53 €/m².

Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse in 03238 Lichterfeld-Schacksdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 7. Mai 2019

Der Firma Klinkerwerk Muhr GmbH & Co. KG, Bergheider Straße 1 in 03238 Lichterfeld-Schacksdorf wurde die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 03238 Lichterfeld, Bergheider Straße 1, Gemarkung Lichterfeld, Flur 2, Flurstücke 305/1, 302/1 und 301/1 eine Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse (Klinker) durch Errichtung eines neuen Tunnelofens sowie durch Erhöhung der Produktionsleistung von 156 Tonnen pro Tag auf 312 Tonnen pro Tag wesentlich zu ändern und geändert zu betreiben. Der vorhandene Tunnelofen wird nach bestimmungsgemäßer Inbetriebnahme des neuen Tunnelofens stillgelegt und demontiert.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt und sie umfasst nach § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 der Brandenburgischen Bauordnung.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Antragsunterlagen lagen im Zeitraum vom 12. September 2018 bis einschließlich 11. Oktober 2018 zur Einsichtnahme aus. Während der Einwendungsfrist vom 12. September 2018 bis einschließlich 12. November 2018 wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Der Erörterungstermin konnte daher entfallen.

Für die genannte Anlage ist das Merkblatt über die Besten Verfügbaren Techniken in der Keramikindustrie vom August 2007 maßgeblich.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit vom **9. Mai 2019 bis einschließlich 22. Mai 2019** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, Bürgerservice/Eingangsbereich in 03238 Massen-Niederlausitz aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Da es sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) handelt, wird der Bescheid zeitgleich auf folgender Internetseite veröffentlicht:

<https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-sued>.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Errichtung und Betrieb einer Schmelzanlage für Zink und Zink-Druckgießerei in 14727 Premnitz

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 7. Mai 2019

Die Firma Havelländische Zink-Druckguss GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Straße 2 in 14727 Premnitz beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Robert-Koch-Straße 2, 14727 Premnitz in der Gemarkung Premnitz, Flur 1, Flurstücke 726, 795, 934, 935, 936, 793, 115/98 und 115/113 eine Schmelzanlage für Zink und Zink-Druckgießerei zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Kapazitätserhöhung einer bestehenden, ursprünglich bereits immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage zum Schmelzen von Zink und einer Zink-Druckgießerei. Für die zwischenzeitlich aus der Genehmigungspflicht nach BImSchG gefallene Anlage ist eine Erhöhung der Kapazität der Schmelzanlage auf 38,4 t/d und der Zink-Druckgussanlage auf 36,0 t/d beantragt. Damit unterfällt die Anlage wieder der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht. Ausgangspunkt der Fertigung ist der Rohstoff Zink, der zu Präzisions- und Dünnwandgusserzeugnissen von 1 bis 2.500 g verarbeitet wird. Die wesentlichen Prozessschritte sind Schmelzen, Gießen und Nachbehandeln. Für die beantragte Kapazitätserhöhung wird die Maschinenteknik der Zink-Schmelzanlage auf insgesamt 6 Schmelzöfen und der Zink-Druckgießerei auf insgesamt 44 Druckgießmaschinen verdoppelt. Den genehmigungsbedürftigen Anlagen nachgeschaltet sind die Nachbehandlung mit Sortierrinne, Stanze, Kryogenanlage, Strahl- und Gleitschleifanlagen und Qualitätssicherung sowie der Werkzeugbau und die Formenvorbereitung. Die erforderliche bauliche Erweiterung der Anlage um circa 2.000 m²

ist bereits am 11. Januar 2018 vom Landkreis Havelland genehmigt worden.

Es handelt sich um eine Anlage der Nummer 3.4.1 GE in Verbindung mit Nummer 3.8.1 GE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 3.5.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Januar 2020 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 15. Mai 2019 bis einschließlich 14. Juni 2019** im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke und in der Stadtverwaltung Premnitz, Gerhart-Hauptmann-Straße 3, Zimmer 111, 14727 Premnitz ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 15. Mai 2019 bis einschließlich 15. Juli 2019** unter Angabe der **Registriernummer 047.00.00/18** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei der Stadtverwaltung Premnitz, Gerhart-Hauptmann-Straße 3 in 14727 Premnitz erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter:

<https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 25. September 2019 um 10 Uhr bei der Arbeitsförderungsgesellschaft Premnitz mbH, Fabrikenstraße 11 in 14727 Premnitz**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien: Das Vorhaben lässt nach vorliegenden Erkenntnissen über die örtlichen Gegebenheiten, unter Berücksichtigung der vorhandenen Untersuchungsergebnisse und der beantragten Maßnahmen zur Emissions- und Immissionsminderung, zur Risiko- und Gefahrenabwehr und der geplanten Ausführung des Vorhabens keine erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG auf die im Beurteilungsgebiet vorhandenen Schutzgüter erwarten. Die Anlage befindet sich im Industriepark Premnitz, innerhalb des Geltungsbereiches des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 05 „Fläche 13“ der Stadt Premnitz. Durch die beantragte Kapazitätserhöhung der Schmelzanlage für Zink und Zink-Druckgießerei erfolgt keine zusätzliche Inanspruchnahme von Fläche und Boden. Die baulichen Maßnahmen für das Vorhaben sind bereits genehmigt. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt werden durch das Vorhaben nicht zusätzlich beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung von Erholungsräumen ist nicht erkennbar, das Landschaftsbild wird nicht erheblich nachteilig beeinträchtigt. Aufgrund der Unterschreitung der geltenden Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm und der zulässigen Immissionsanteile aus den schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind keine Gefährdungen, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen durch Geräusche zu erwarten. Aufgrund der Unterschreitung der Bagatellmassenströme der TA Luft sind ebenfalls keine Gefährdungen, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen durch Luftschadstoffe zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigung für die wesentliche Änderung des Heizkraftwerkes (HKW) in der Stadt Cottbus

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 7. Mai 2019

Der Firma Stadtwerke Cottbus GmbH, Karl-Liebknecht-Straße 130 in 03046 Cottbus, wurde die 1. Teilgenehmigung nach § 16 in Verbindung mit § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in der Werner-von-Siemens-Straße 16 in 03052 Cottbus, in der Gemarkung Sandow, Flur 79, Flurstück 51 und Flur 80, Flurstück 247 eine Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf und Warmwasser durch die Errichtung eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) inklusive Abgasreinigungsanlage bestehend aus fünf baugleichen BHKW-Modulen mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von je 28,5 MW (gesamt 142,5 MW) wesentlich zu ändern. Diese 1. Teilgenehmigung schließt nicht die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ein.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt und umfasst nach § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 der Brandenburgischen Bauordnung mit Zulassung von zwei Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nummer 0/26/54 „Gewerbegebiet Altes Heizkraftwerk“ nach § 31 Absatz 1 des Baugesetzbuches.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 9. Mai 2019 bis einschließlich 22. Mai 2019** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und in der Stadt Cottbus, Technisches Rathaus, Raum 4.001, Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus aus und kann von jedermann eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Da es sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) handelt, wird der Bescheid zeitgleich auf folgender Internetseite veröffentlicht:

<https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-sued>.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in 14513 Teltow OT Ruhlsdorf, Landkreis Potsdam-Mittelmark Wegfall des Erörterungstermins

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 30. April 2019

Mit Bekanntmachung vom 22. Januar 2019 des Landesamtes für Umwelt wurde ein Erörterungstermin zu dem Vorhaben der Notus energy Plan GmbH & Co. KG, Parkstraße 1, 14469 Pots-

dam für den 4. Juni 2019 um 10 Uhr im Rathaus Teltow, Ernst-von-Stubenrauch-Saal, Marktplatz 1 - 3, 14513 Teltow angekündigt.

Der Erörterungstermin findet nicht statt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15306 Fichtenhöhe

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 7. Mai 2019

Die Firma e.disnatur Erneuerbare Energien GmbH, Am Kanal 2 - 3 in 14467 Potsdam beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 15306 Fichtenhöhe, Gemarkung Carzig, Flur 1, Flurstück 125 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben (Az.: G09218).

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Enercon E-138 EP3 mit einem Rotordurchmesser von 138,60 m, einer Nabenhöhe von 159,98 m und einer Gesamthöhe von 229,28 m über Grund. Die Nennleistung beträgt 3,5 MW. Zur Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellflächen.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Jahr 2021 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 15. Mai 2019 bis einschließlich 14. Juni 2019** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und in der Amtsverwaltung Seelow-Land, Bauamt, Berliner Straße 31 a, Haus 1, Zimmer 7 in 15306 Seelow ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 15. Mai 2019 bis einschließlich 28. Juni 2019** unter Angabe der **Vorhaben-ID G09218** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei der Amtsverwaltung Seelow-Land, Berliner Straße 31 a in 15306 Seelow erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter:

<https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 10. September 2019 um 10 Uhr im kleinen Saal des Kreiskulturhauses Seelow, Erich-Weinert-Straße 13 in 15306 Seelow**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15299 Müllrose

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 7. Mai 2019

Die Firma Windmüllerei Biegen GmbH & Co. KG, Wokreuter Weg 21 in 18246 Jürgenshagen beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 15299 Müllrose in der Gemarkung Müllrose, Flur 18, Flurstück 21, eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs ENERCON E-138 mit einem Rotordurchmesser von 138,59 m, einer Nabenhöhe von 159,98 m und einer Gesamthöhe von 229,27 m über Grund. Die Nennleistung beträgt 3,5 MW. Zur Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellflächen.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Dezember 2020 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 15. Mai 2019 bis einschließlich 14. Juni 2019** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und im Amt Schlaubetal (Bauamt Zimmer 0.5), Bahnhofstraße 40 in 15299 Müllrose ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) ist während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht:

<https://www.uvp-verbund.de/bb>.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 15. Mai 2019 bis einschließlich 15. Juli 2019** unter Angabe der **Vorhaben-ID G10718** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder beim Amt Schlaubetal, Bahnhofstraße 40 in 15299 Müllrose erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter:

<https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 27. August 2019 um 10 Uhr im Forstsaal Müllrose, Bahnhofstraße 57 in 15299 Müllrose**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähn-

liche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom

29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.